

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 61.310/6-2/94

1020 Wien, den 29. Juli 1994

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Dr. Patricia JENNER

Klappe: 6435 Durchwahl

An

a l l e Arbeitsinspektorate

Betrifft: Einsatz des Feuerlöschmittels 3M CEA 410 in stationären Löschanlagen als Ersatz für Halon.

Auf Anfrage wurde der 3 M Österreich GmbH vom Zentral-Arbeitsinspektorat mitgeteilt, daß gegen den Einsatz dieses Mittels in Flutungsanlagen, bei Einhaltung der unten angeführten Sicherheitsmaßnahmen, grundsätzlich kein Einwand besteht.

Bei 3M CEA 410 Extinguishing Agent handelt es sich um ein Gas der chemischen Formel C_4F_{10} , das zwar zur Gruppe der Halogenkohlenwasserstoffe gehört, jedoch nicht unter das Halon-Verbot fällt.

Untersuchungen haben gezeigt, daß dieses Löschmittel in hohen Konzentrationen narkotisierend und auf Haut und Schleimhäute reizend wirken kann. In Gegenwart offener Flammen oder glühender Oberflächen kann es zur Bildung von giftigen und ätzenden Zersetzungsprodukten kommen.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen müssen daher eingehalten werden:

1. Es muß durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, daß eine Flutung der Räume nicht ohne das vorangehende Ansprechen der Alarmanlage ausgelöst werden und

3M CEA 410 nicht unbemerkt aus den Behältern entweichen und in die Atemluft gelangen kann.

2. Weiters müssen folgende Vorkehrungen getroffen und gegebenenfalls deren Vorschreibung beantragt werden:

* Vor einer Flutung sind die Arbeitnehmer/innen durch akustische und optische Signale in allen von der Flutung betroffenen sowie den angrenzenden Räumlichkeiten zu warnen und aufzufordern, diese sofort zu verlassen.

Die Vorwarnzeit ist so zu bemessen, daß die Arbeitnehmer/innen die Räume ohne Hast verlassen können, sie muß jedoch mindestens 10 sec. betragen.

* An Innen- und Außenseiten aller Türen zu den von einer Flutung betroffenen Räumen, muß ein Warnzeichen mit der Aufschrift:

3M CEA 410-Löschanlage. Bei Feueralarm oder Ausströmen von
3M CEA 410 Raum sofort verlassen! Gesundheitsgefahr!

und das Zeichen "Warnung vor einer Gefahrenstelle" angebracht sein.

* Die in diesen Räumen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind einmal jährlich fachkundig auf die Gefahren bzw. Verhaltensregeln im Brandfall hinzuweisen. Neu beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenso zu unterweisen. Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen sind zu führen und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

* Die gesamte Anlage ist einer Abnahmeprüfung sowie alle 6 Jahre einer weiteren wiederkehrenden Prüfung auf Dichtheit (Druckprüfung) durch Sachverständige zu unterziehen. Die Nachweise über die erfolgten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

* Die Sicherheits- und Warneinrichtungen sind mindestens 1x jährlich durch ein befugtes Fachunternehmen auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Nachweise über die erfolgten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: